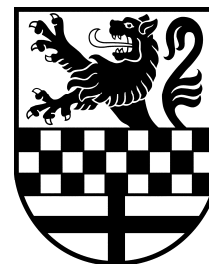


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 1	Ausgegeben in Lüdenscheid 06.01.2010	Jahrgang 2010
-------	--------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis		
22.12.2009	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“, 1. vereinf. Änderung - Öffentliche Auslegung -2
18.12.2009	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Be- bauungsplans Nr. 10 „In den Eichen“ für den Bereich Mozartstraße in Hüingsen der Stadt Menden (Sauerland) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.20093
21.12.2009	Stadt Menden (Sauerland)	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Mu- sik- und Kunstschule der Stadt Menden (Sauerland) - Abteilung Musikschule vom 21.12.20095
23.12.2009	Stadt Menden (Sauerland)	14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öf- fentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 23.12.20096
15.12.2009	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssat- zung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - He- mer – Balve für das Haushaltsjahr 20108
22.12.2009	Stadt Lüdenscheid	Integrationsratswahl am 07.02.2010, hier: Zulassung der Wahlvorschläge10
22.12.2009	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Lüdenscheid11
23.12.2009	Stadt Balve	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Balve am 30.08.200912
30.12.2009	Stadt Menden (Sauerland)	1. Satzung zur Änderung der „Entwässerungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 29.03.2006“ vom 30.12.200912
06.01.2010	Stadt Kierspe	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Kierspe am 30. August 200913



Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“, 1. vereinf. Änderung - Öffentliche Auslegung -

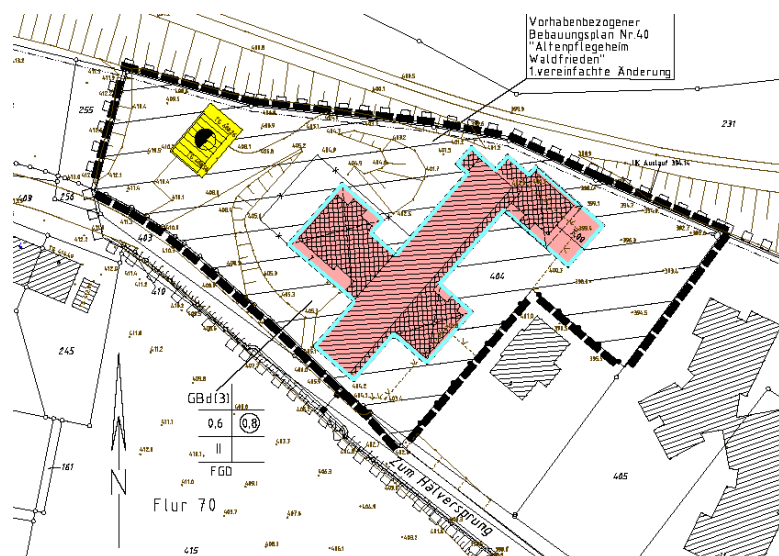
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2009 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“ gem. § 30 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: Bauungsplan Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“, 1. vereinfachte Änderung
3. Das Plangebiet wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Vorentwurf festgesetzt.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Auf eine Bürgerversammlung wird verzichtet.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 09.12.2009 ist beigelegt.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“ mit der Begründung vom 09.12.2009 öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist, das ehemalige Pflegeheim Haus Waldfrieden in wesentlichen Teilbereichen zu erhalten und zu sanieren. Die daraus resultierende Gebäudegeometrie führt in Teilbereichen sowohl zu Unterschreitungen als auch zu Überschreitungen der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen. Insgesamt bleibt die Flächen- und Grundstücksgröße der überbaubaren Grundstücksflächen annähernd gleich. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Straße Zum Hälversprung und westlich des bestehenden Verwaltungs- und Heimleitergebäudes. Das Plangebiet wird im Norden von der Bahnlinie Brügge – Halver begrenzt (s. Planausschnitt).

Planbereich:



Der vom Rat der Stadt Halver beschlossenen Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Altenpflegeheim Waldfrieden“ liegt einschließlich der Begründung vom 09.12.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04. Januar 2010 bis 05. Februar 2010 einschließlich

während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Frankfurter Straße 45, Zimmer 10, in 58553 Halver, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Halver, 22.12.2009

Der Bürgermeister
gez. Dr. Bernd Eicker



Bekanntmachung

Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „In den Eichen“ für den Bereich Mozartstraße in Hüingsen der Stadt Menden (Sauerland) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2009

I.

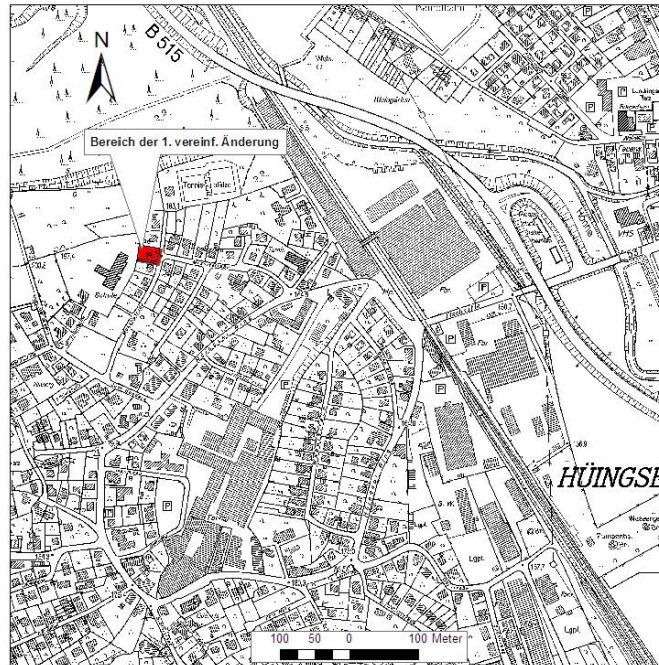
Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „In den Eichen“ für den Bereich Mozartstraße in Hüingsen der Stadt Menden (Sauerland), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 2 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der derzeit geltenden Fassung sowie i. V. m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) in der derzeit geltenden Fassung.

Da ein Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt worden ist, wurde von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:

**Übersichtsplan zur
der 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 10 "In den Eichen"
für den Bereich Mozartstraße
der Stadt Menden (Sauerland)**



II.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden, Neumarkt 5, 58706 Menden, zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 18.12.2009
Der Bürgermeister

gez. Fleige

**2. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Musik- und Kunstschule
der Stadt Menden (Sauerland)
- Abteilung Musikschule vom 21.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW610), beide in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderungen der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung

- e) Gebühren für Kurse:**
- | | |
|--|---------------------|
| Schnuppermonat im Gruppenunterricht | 24,00 € |
| Schnuppermonat im Einzel- bzw. Zweierunterricht – Gebühren nach der Unterrichtsdauer | siehe § 2 Absatz b) |
| Unterricht in Schulen und Kindergärten 45 Min. | mtl. 20,00 € |

§ 2

§ 3 Gebührenermäßigung erhält folgende Fassung

6. wird gestrichen

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 21.12.2009

gez. Fleige
Bürgermeister



**14. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbesei-
tigung
in der Stadt Menden (Sauerland) vom 23.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NW 74) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 20.07.1993, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.12.2009 die folgende 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 beschlossen.

§1

Die Präambel erhält folgende Fassung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NW 74) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 20.07.1993, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 in der Fassung der 14. Änderungssatzung beschlossen.

§2

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Bemessungsgrundlage

- (3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 5. Januar des Veranlagungsjahres. Die zum Stichtag festgestellten

Zahlen gelten für das gesamte Veranlagungsjahr, soweit sich im Veranlagungsjahr keine Änderungen ergeben. Änderungen in der Größe und der Anzahl der Abfallbehälter werden vierteljährlich mit Stichtag 5. des Quartalsbeginns berücksichtigt. Änderungen im Behältervolumen können einmal im Jahr zu Quartalsbeginn kostenlos vorgenommen werden. Bei darüber hinausgehenden Änderungen des Behältervolumens wird für den zusätzlichen Wechsel ein Entgelt in Höhe von 30,00 € erhoben.

Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres angeschlossen, erfolgt die Gebührenheranziehung mit Beginn des folgenden Monats nach Gefäßbestellung.

Veränderungen oder Neubestellungen, die in den ersten 5 Tagen des Quartals eingehen, werden zu dem jeweiligen Quartal erfasst. Auf Antrag erfolgen Aufstellung und Gebührenrechnung bei Volumenvergrößerungen auch im Laufe des Quartals.

§3

**§ 4 erhält folgende Fassung
Höhe der Gebühr**

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von	60 l	189,00 €
b) von	80 l	237,64 €
c) von	120 l	334,60 €
d) von	240 l	626,76 €
e) von	360 l	921,28 €
f) von	1.100 l	2.748,28 €

Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von	770 l	3.874,08 €
b) von	1.100 l	5.456,40 €
c) von	2.500 l	12.313,84 €
c) von	5.000 l	24.486,96 €

- (3) Auf Antrag wird die volumenabhängige Gebühr für einen berechneten 60-Liter-Behälter nachträglich auf die Hälfte der Gebühr ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem ausschließlich zu Wohnzwecken genutztem Grundstück nur eine Person gemeldet war. Für unbewohnte Grundstücke, an denen eine Verpflichtung zur Abnahme eines Müllgefäßes nicht besteht, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird anteilig für die Quartale gewährt, in denen die Voraussetzungen vorliegen. Der Antrag ist ab dem 02. Januar bis spätestens 31. März des Folgejahres zu stellen (Ausschlussfrist).

- (4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 43,73 €

(5) Die Grundgebühr für die An- und Abfahrt eines Wechsels beträgt 130,00 €

§4

§ 8 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 23.12.2009

gez. Fleige
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve
für das Haushaltsjahr 2010**

1. Haushaltssatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer – Balve für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve mit Beschluss vom 02.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.333.200 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.333.200 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.331.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.312.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Umlagebedarfs im Ergebnisplan werden die von den Verbandsmitgliedern gem. § 24 (2) der Verbandssatzung zu erhebenden Umlagen wie folgt festgesetzt:

Einwohner 31.12.2008
(§ 24 (2) Satz 2)

Einw. 2008

Umlage 2010
EUR

Stadt Menden	56.625	114.220
Stadt Hemer	37.440	75.530
Stadt Balve	<u>12.095</u>	<u>24.390</u>
	106.160	214.140

Nutzungsentgelte für Kursräume
(§ 24 (2) Satz 3 a)

	Umlage 2010 EUR
Stadt Menden	70.000
Stadt Hemer	55.000
Stadt Balve	<u>25.000</u>
	150.000

Personal- und Sachkosten
(§ 24 (2) Satz 3 b)

	Umlage 2010 EUR
Stadt Menden	43.310
Stadt Hemer	96.600
Stadt Balve	<u>0</u>
	139.910

Menden, 02.12.2009

gez. Helga Rath

gez. Mertens

(Helga Rath)
Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Mertens)
Schriftführerin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621, SGV NW S 202), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007, erforderlichen Genehmigungen sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 09. Dezember 2009 (Az. 42-15-14-03-15) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, 15. Dezember 2009

gez. Helga Rath
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Integrationsratswahl am 07.02.2010
hier: Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 22.12.2009 die nachfolgend aufgeführten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates zugelassen:

1. Liste der SPD
 - a. Demir, Ahmet, staatlich geprüfter Maschinenbautechniker
geb. 1971 in Istanbul / Türkei
deutsch
Wilhelm-Kattwinkel-Straße 13, 58511 Lüdenscheid
 - b. Tünsmeier, Barbara, Qualitätssicherungsleiterin
geb. 1960 in Stettin
polnisch
Honseler Straße 22 c, 58511 Lüdenscheid
 - c. Göbenli, Tan, Medizinerphysiker
geb. 1956 in Darende / Türkei
deutsch
Memeler Weg 56, 58511 Lüdenscheid
 - d. Yaman, Ismail, Textilingenieur
geb. 1952 in Söğüt / Türkei
türkisch
Gartenstraße 68, 58511 Lüdenscheid
 - e. Georgiadou, Kalliopi, Arzthelferin
geb. 1975 in Olpe
griechisch
Corneliusstraße 15, 58511 Lüdenscheid
 - f. Tasyürek, Hasan, Industriemechaniker
geb. 1969 in Bursa / Türkei
deutsch
Werdohler Straße 129, 58511 Lüdenscheid
 - g. Aydogan, Zehra, Rentnerin
geb. 1976 in Hacibektas / Türkei
deutsch
Asenberg 18, 58507 Lüdenscheid
 - h. Kutlu, Cengiz, Kunststoffformgeber
geb. 1978 in Türkoglu / Türkei
deutsch
Danziger Weg 14, 58511 Lüdenscheid
 - i. Cakir-Uzun, Emine, Erzieherin
geb. 1975 in Hamm
deutsch
Reckenstraße 25, 58511 Lüdenscheid

2. Nea Demokratia Lüdenscheid (ND)

- a. Parlakoglou, Filippou, Industriemechaniker
geb. 1980 in Lüdenscheid
griechisch
Breitenfeld 13, 58507 Lüdenscheid
- b. Antoniadou, Zoi, Hausfrau
geb. 1982 in Lüdenscheid
griechisch
Börsenstraße 2, 58507 Lüdenscheid

3. Böing, Francesca

geb. 1943 in Marsciano / Italien
deutsch
Mittelstraße 22, 58511 Lüdenscheid

4. Middelhoff, Semra, Marketing Manager

geb. 1980 in Lüdenscheid
deutsch
Am Drostenstück 24, 58507 Lüdenscheid

5. Gülec, Kadir, Maschinen- und Anlagenführer

geb. 1983 in Lüdenscheid
türkisch
Kaiserallee 7, 58511 Lüdenscheid

Lüdenscheid, 22.12.2009

Der Wahlleiter
Dzawas

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Lüdenscheid

Nach § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die neunte Verordnung vom 03.07.2009 (GV. NRW. S. 680 / SGV. NRW. 1112) wird öffentlich bekannt gemacht, dass dem Wahlausschuss folgende Mitglieder und ihre Stellvertreter angehören:

Mitglieder

persönliche Vertreter

Vorsitzender Dieter Dzewas

SPD

Ratsfrau Nicole Schulte
Sachkundige Bürgerin Karin Löhr
Ratsherr Bernd Schildknecht
Ratsherr Jan Eggermann

Ratsfrau Heide-Marie Skorupa
Ratsfrau Karin Hertes
Ratsherr Ingo Diller
Ratsherr Adolf Eick

CDU

Sachkundiger Bürger Günter Beyer
Ratsfrau Britta Rogalske
Ratsherr Jürgen Sager

Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde
Sachkundige Bürgerin Elisabeth Siebensohn

FDP

Ratsfrau Brunhilde Gromball

Ratsfrau Anette Schwarz

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsherr Hermann Morisse

Ratsfrau Kirsten Petereit

Lüdenscheider Liste
Ratsherr Peter Biernadzki

Ratsfrau Angelika Linnepe

Lüdenscheid, den 22.12.2009

Dzewas
Wahlleiter



Bekanntmachung der Stadt Balve

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Balve am 30.08.2009

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 16.12.2009 gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Vertretung der Stadt Balve am 30.08.2009 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb der Einspruchsfrist erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlbestimmungen vorgelegen hat.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Balve, 23. Dezember 2009

Der Wahlleiter

Reimund Schulte



1. Satzung zur Änderung der „Entwässerungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 29.03.2006“ vom 30.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) und der §§ 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 15.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der „Entwässerungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 29.03.2006“ vom 30.12.2009 beschlossen:

§ 1

§ 16

Anschlussverfahren / Zustimmungsverfahren

Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Über den Antrag wird innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang entschieden. §42 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) gilt entsprechend. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Das Verwaltungsverfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein – Westfalen abgewickelt werden.

§ 2

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Stadt Menden vom

Bestimmungen für die Ausführung von Anschlusskanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gem. §§ 13 und 14 der Entwässerungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) erhalten folgende Fassung:

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer oder die eine gleichwertige Funktion haben bzw. die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen,
- c) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00€ die auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse oder eines in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstitutes erbracht werden kann und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von 500.000,00 € für Personen und 50.000,00 € für Sachschäden; die Stadt Menden kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 30.12.2009

gez. Fleige
Bürgermeister

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnberg schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Kierspe, den 06.01.2010

Martin Gebhardt
Wahlleiter



Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Kierspe am 30. August 2009

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner 3. Sitzung am 08. Dezember 2009 festgestellt, dass die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl des Rates am 30. August 2009 nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen wurden nicht erhoben. Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat der Rat beschlossen, dass die Wahl vom 30. August 2009 gültig ist.

Gegen diesen Beschluss des Rates der Stadt Kierspe vom 08. Dezember 2009 kann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.